

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

der Dezember ist da – Zeit, sich bei Glühwein und Lichterzauber warm einzupacken und die Vorweihnachtszeit einzuläuten. Es ist aber auch die Zeit der Jahresrückblicke, des Pläneschmiedens für das neue Jahr und natürlich auch der Weihnachtsfeiern.

Doch nicht immer sind Feiern nur Anlass für frohe Geselligkeit. Manchmal geraten sie auch ins Visier der Finanzämter, wie ein Fall vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg zeigt: Zwei Kick-Off-Meetings und ein Jubiläum – eigentlich ideale Anlässe, um mit Geschäftspartnern ins Gespräch zu kommen. Das fand auch ein Unternehmer und wollte die Kosten hierfür steuerlich geltend machen. Doch weil dabei die Gläser zu oft gefüllt wurden, kamen dem Finanzamt Zweifel an der fachlichen Tiefe der Gespräche. Letztlich musste das Finanzgericht entscheiden. Im Fokus: Cateringkosten, Alkohol und die Frage, ob eine solche Verköstigung wirklich den strengen steuerlichen Aufzeichnungspflichten unterliegt. Klingt trocken? Nicht dieses Urteil! Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag.

Auch die nahenden Feiertage sind nicht immer gleichbedeutend mit Friede, Freude und Familienidylle. Manchmal sind sie auch die letzten Tröpfchen, die das Fass zum Überlaufen bringen – und Paare zur Trennung. Das stellt Familien vor viele Herausforderungen, besonders, wenn Kinder im Spiel sind. Neben der Frage, wie die Betreuung organisiert wird, geht es natürlich auch um Kosten. Wer darf die Kinderbetreuungskosten absetzen? Wie wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende aufgeteilt? Und wer profitiert vom Kinderfreibetrag? Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes zeigt, worauf Eltern beim Wechselmodell besonders achten müssen. Mehr dazu in unserem zweiten Beitrag.

Was auf jeden Fall besonders im Winter wichtig ist: Eine warme Wohnung mit funktionierender Heizung. Und natürlich möchte man auch ansonsten energietechnisch auf aktuellem Stand sein. Schließlich will man weder Kosten noch Ressourcen vergeuden. Eigentümer, die ihr selbstgenutztes Wohneigentum energetisch sanieren, können sich dabei aktuell über einen Steuerbonus von bis zu 40.000 Euro freuen. Doch die Förderung ist zeitlich befristet und an zahlreiche Bedingungen geknüpft. Wann genau die Maßnahme als „abgeschlossen“ gilt, sorgt immer wieder für Diskussionen – vor allem bei Ratenzahlungen. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs beleuchtet diese Problematik und zeigt, welche Fallstricke es gibt, wie unser letzter Beitrag beschreibt.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

### **Zu betrunken für Fachgespräche?**

#### **Finanzgericht Berlin-Brandenburg urteilt zu den Aufzeichnungspflichten und zum Betriebsausgabenabzug bei Bewirtungskosten**

Als Steuerberater ist man es normalerweise gewohnt, sich bei Urteilsbegründungen seitenweise durch sehr sachliche Ausführungen der Richter zu kämpfen. Da lassen die Aussagen der Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 17. Oktober 2023; 6 K 6089/20) aufhorchen:

„Bei Division der berechneten alkoholischen Getränke durch die vorgetragene Teilnehmerzahl ergibt sich rein rechnerisch, dass ein Teilnehmer im Durchschnitt mindestens 0,7 Liter Bier und zusätzlich 0,5 Flaschen Rot- oder Weißwein oder Prosecco getrunken haben muss. Aus Sicht des erkennenden Senats müssten sich dadurch viele Teilnehmer im Verlauf der Veranstaltungen nicht mehr in einem Zustand befunden haben, in dem das Führen fachlicher Gespräche realistisch erscheint, und, falls doch, dürften diese Gespräche nicht den für Repräsentations- und Werbezwecke qualitativ hochwertigen Charakter erreicht haben.“

Klingt nach einer guten Party. Da fragt sich der geneigte Steuerbürger dann doch – was war da los? Und warum landete der Fall vor dem Finanzgericht?

### **Kick-Off-Meeting mit Geschäftspartnern**

Ein Unternehmen der Immobilienwirtschaft führte in den Streitjahren zwei sogenannte Kick-Off-Veranstaltungen mit Kunden und Geschäftspartnern sowie die Feier eines Betriebsjubiläums durch. Streitig ist die Behandlung der dafür angefallenen Cateringkosten.

Die Veranstaltungen fanden jeweils auf einer vom Unternehmen aktuell betreuten Baustelle statt. Bei den Veranstaltungen waren zu Cateringzwecken provisorische Tresen aufgebaut, an denen die Gäste sich Speisen „in die Hand“ sowie Getränke abholen konnten, um sie entweder im Stehen oder an Stehtischen zu verzehren. Abgesehen von Hintergrundmusik wurde kein gesondertes Unterhaltungsprogramm angeboten. Die Gäste und Mitarbeiter sowie Geschäftsführer nutzten diese Zeit zu Kontaktgesprächen.

### **Ohne Aufzeichnung keine Betriebsausgabe**

Die steuerliche Abziehbarkeit von Bewirtungskosten ist sehr genau geregelt. Bewirtungskosten sind nur insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sind und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen ist. Von den angemessenen Aufwendungen sind wiederum 30 Prozent nicht abzugsfähig.

Der Steuerpflichtige muss zudem für den Betriebsausgabenabzug bestimmte Aufzeichnungspflichten erfüllen. Erfasst werden müssen Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Im Bericht über die Außenprüfung stellte der Betriebsprüfer im zu entscheidenden Urteilsfall fest, die Cateringaufwendungen im Rahmen der Veranstaltungen seien nichtabziehbare Aufwendungen, weil die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt worden seien.

### **Vorliegen einer Bewirtungsleistung**

Der Steuerpflichtige im Urteilsfall war findig und argumentierte, dass gar keine Bewirtung vorgelegen habe und demzufolge auch keine Aufzeichnungspflichten zu erfüllen gewesen seien. Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen beköstigt werden. Dies ist stets dann der Fall, wenn die Darreichung von Speisen und/oder Getränken eindeutig im Vordergrund steht. Nach Ansicht des Steuerpflichtigen hätte die Darreichung der Speisen und Getränke allenfalls das Niveau eines dem Rahmen der Veranstaltung angepassten Imbisses. Das Catering habe nicht im Vordergrund gestanden. Seine Kosten stellten deswegen auch keine Bewirtungskosten dar. Im Vordergrund habe der fachliche Austausch gestanden. Die betriebliche Veranlassung sei deswegen nicht zweifelhaft.

### **Finanzverwaltung lässt nur wenige Ausnahmen zu**

Keine Bewirtung liegt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch nur bei der Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (wie Kaffee, Tee, Gebäck) vor. Dies ist z. B. bei betrieblichen Besprechungen der Fall, wenn es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt. Die dabei für die Lebensmittel anfallenden Aufwendungen sind unbeschränkt abziehbar. Doch Vorsicht: der Ausschank von Alkohol zählt nicht darunter. Hierbei handelt es sich um Bewirtungskosten, wie das Finanzgericht München (Urteil vom 9. März 2021; 6 K 2915/17) entschied, die Revision beim Bundesfinanzhof ist unter dem Aktenzeichen VIII R 12/21 anhängig.

Auch bei Produkt- oder Warenverkostungen, z. B. im Herstellungsbetrieb, beim Kunden, beim (Zwischen-)Händler oder bei Messeveranstaltungen gelten die Regelungen für Bewirtungen nicht. Hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder Waren. Voraussetzung für den unbeschränkten Abzug als Betriebsausgabe ist, dass nur das zu veräußernde Produkt und ggf. Aufmerksamkeiten (z. B. Brot anlässlich einer Weinprobe) gereicht werden. Diese Aufwendungen können als Werbeaufwand unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Urteilsfall waren diese Ausnahmen nicht anwendbar.

### **Bewirtung muss nicht im Vordergrund stehen**

Das Finanzamt und auch das Finanzgericht folgten der Argumentation des Steuerpflichtigen nicht. Beide sahen die Regelungen zu Bewirtungskosten als anwendbar an, sodass die Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass überhaupt nur als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, wenn Nachweis- und Aufzeichnungspflichten erfüllt worden sind.

Die Formulierung, nach der eine „Bewirtung“ nur dann vorliegt, wenn die Darreichung von Speisen und/oder Getränken eindeutig im Vordergrund steht, ist nicht dahingehend zu verstehen, dass eine

Anwendung der Regelungen stets ausscheidet, wenn die Verköstigung in einen anderen betrieblichen Vorgang eingebunden und diesem gegenüber untergeordnet ist. Vielmehr besagt sie nur, dass ein vollständiges Abzugsverbot greifen kann, wenn neben der Bewirtung im engeren Sinne zusätzliche Leistungen geselliger oder unterhaltender Art geboten werden.

Wird die Bewirtung hingegen anlässlich einer geschäftlichen Besprechung oder einer Marketingveranstaltung gereicht und wird dem Kunden/Geschäftspartner lediglich zur Schaffung eines besseren Geschäftsklimas eine Mahlzeit zugewendet, so greife die Ausnahme nicht. Die Richter sind zur Überzeugung gelangt, dass unabhängig vom vorgetragenen etwaigen Mehrwert der Veranstaltungsplanung für die erschienenen Gäste und auch unabhängig von dem Mehrwert, den das Unternehmen selbst aus dem Erscheinen ihrer Geschäftspartner zu Kick-Offs und Jubiläum zog, die Bewirtung nicht in diesem eng zu verstehenden Sinne von der Rückausnahme des Einkommensteuergesetzes erfasst ist.

#### **Fazit**

Unternehmer sollten bei der Bewirtung von Geschäftspartnern und Kunden unabhängig vom Anlass stets die einschlägigen Aufzeichnungspflichten beachten, um den Betriebsausgabenabzug nicht zu gefährden.

## **Bäumchen wechsel dich – Kinder in Trennungsfamilien BFH urteilt zu steuerlichen Entlastungen bei getrenntlebenden Eltern**

Eine Trennung der Eltern ist für Kinder in vielen Fällen belastend. Zwar entscheidet sich die Mehrzahl der Eltern nach der Trennung für ein Residenzmodell mit Kontakt, einige Eltern leben aber das paritätische Wechselmodell, bei dem das Kind wechselnd bei jeweils einem Elternteil lebt. Doch nicht nur organisatorische Fragen hängen am Wechselmodell. Auch steuerlich gibt es hier einige Herausforderungen, denn Kinderbetreuungskosten, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Kinderfreibetrag müssen steuerlich korrekt bei beiden Eltern abgebildet werden. Dass dies nicht immer einfach ist, zeigt das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 10. Juli 2024 (III R 1/22).

#### **Aufteilung der Kosten beim Wechselmodell**

Der Steuerpflichtige und seine Frau trennten sich im September des Streitjahres. Seit dem Auszug der Mutter wird das sogenannte Wechselmodell praktiziert, wonach der gemeinsame und bei beiden Elternteilen gemeldete Sohn wechselseitig eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Steuerpflichtigen lebt. Nachweislich sind für den Sohn Kinderbetreuungskosten in Form von Kindergarten- und Hortgebühren gezahlt worden. Die vorgelegten Rechnungen bzw. der Gebührenbescheid lauteten auf beide Eltern. Die Überweisung der Kosten erfolgte allein vom Konto der Mutter.

Der Vater beantragte in seiner Einkommensteuererklärung den Ansatz der hälftigen Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben, den Ansatz des hälftigen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und die hälftigen Kinderfreibeträge. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht lehnten diese Anträge ab. Und auch der BFH folgte vollumfänglich der Ansicht der Finanzrichter.

#### **Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben**

Kinderbetreuungskosten können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind als Sonderausgaben angesetzt werden. Geplant ist ab 2025 eine Anhebung auf 80 Prozent der Aufwendungen, maximal 4.800 Euro. Voraussetzung für den Abzug ist, dass das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weitere Voraussetzungen für den Abzug sind, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

Richten sich Rechnungen / Gebührenbescheide über Betreuungsleistungen für ein Kind, das zu zwei getrennten Haushalten der Elternteile gehört, an beide Elternteile, ist Vorsicht geboten, wenn die vollständige Zahlung der Rechnungen nur von einem Elternteil vorgenommen wird. In einem solchen Fall können bei dem anderen Elternteil nur nachgewiesene Erstattungen von Kinderbetreuungskosten an den wirtschaftlich belasteten Elternteil als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Der BFH versagte im Urteilsfall den Sonderausgabenabzug, da die Überweisung der Kinderbetreuungskosten ausschließlich vom Konto der Mutter erfolgte. Der Steuerpflichtige konnte nicht nachweisen, dass er der Mutter die hälftigen Kosten ersetzt hat. Der BFH folgte auch nicht der Argumentation des Steuerpflichtigen, dass der Ausgleich der Kosten durch die Überlassung des Kindergeldes erfolgt sei. Hier fehlte es dem BFH an einer dahingehenden Vereinbarung, dass die Mutter im Einvernehmen mit ihrem geschiedenen Ehepartner seine gegenüber den Betreuungseinrichtungen bestehenden Verbindlichkeiten unter Verwendung des Kindergeldes für ihn tilgen soll.

### **Freibetrag für Alleinerziehende – Eltern bestimmen**

Auch den Freibetrag für Alleinerziehende gewährte der BFH nicht. Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 Euro pro Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Bei annähernd gleicher Haushaltsaufnahme des Kindes durch beide Elternteile, wie im vorliegenden Falle des Wechselmodells, dürfen die Eltern festlegen, bei welchem Elternteil der Entlastungsbetrag berücksichtigt werden soll. Dies ist unabhängig davon, welchem Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wird. Der Entlastungsbetrag kann für dasselbe Kind für denselben Monat nur einem Berechtigten gewährt werden, auch wenn mehrere Berechtigte die Voraussetzungen für seine Gewährung erfüllen. Eine Aufteilung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Treffen die Eltern keine Auswahl, erhält der Elternteil den Entlastungsbetrag, dem auch das Kindergeld ausgezahlt wird.

Dass eine annähernd gleichwertige Haushaltsaufnahme durch beide Elternteile nicht zu einer Aufteilung des Entlastungsbetrags führt, ist nach Ansicht des BFH durch gesetzliche Typisierungs- und Vereinfachungserfordernisse gerechtfertigt und auch nicht als verfassungswidrig anzusehen. Der Steuerpflichtige und die Mutter haben nicht vereinbart, dass der Vater den Entlastungsbetrag erhalten soll. Im Streitfall steht daher der Entlastungsbetrag der vorrangig kindergeldberechtigten Mutter zu.

### **Günstigerprüfung beim Kinderfreibetrag auch ohne Kindergeldbezug**

Der BFH versagte zu guter Letzt auch noch den steuerlichen Abzug des Kinderfreibetrages beim Steuerpflichtigen. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Kinderfreibeträge oder durch Kindergeld bewirkt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kommt es daher zu einer Günstigerprüfung. Verglichen wird, was die größere steuerliche Auswirkung hat – der Abzug der Kinderfreibeträge oder das erhaltene Kindergeld.

Im Streitfall wurde beim Steuerpflichtigen daher der hälftige Kinderfreibetrag mit dem hälftigen Kindergeld verglichen. Ein Abzug des Kinderfreibetrages in der Einkommensteuererklärung erfolgte nicht, da der hälftige Anspruch auf Kindergeld günstiger war. Dem widersprach der Steuerpflichtige, denn das Kindergeld wurde ausschließlich an die Mutter ausgezahlt.

Der BFH folgte aber auch hier der Entscheidung des Finanzgerichts. Die gesetzlich vorgesehene Berechnungsmethode verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Da bei der Günstigerprüfung stets der Anspruch auf Kindergeld geprüft werde, sei es für das Ergebnis der Günstigerprüfung unerheblich, ob tatsächlich Kindergeld gezahlt worden sei. Der vom Gesetzgeber verfolgte Vereinfachungszweck ist insbesondere im Hinblick auf Fälle, in denen die Eltern des Kindes getrennt leben, legitim, weil dadurch das Besteuerungsverfahren von der häufig umstrittenen Frage, welchem Elternteil das Kindergeld zustehen soll, und von weiteren Unterhaltsstreitigkeiten entlastet wird.

### **Praktische Lebenshilfe vom BFH**

Für den klagenden Elternteil war die Entscheidung des BFH zwar ernüchternd. Dieser gibt in seinem Urteil aber auch Tipps, wie getrenntlebende Eltern das Wechselmodell steuerlich so gestalten können, dass jeder Elternteil einen Teil der Entlastung erhält.

**Tipp1:** Die Bezahlung der hälftigen Kinderbetreuungskosten lässt sich unproblematisch z. B. durch die Einrichtung entsprechender Daueraufträge an den anderen Elternteil oder die Betreuungseinrichtung gewährleisten.

Damit wäre für den BFH der Nachweis einer wirtschaftlichen Belastung erbracht. Alternativ empfiehlt der BFH schriftliche Vereinbarungen zur Aufrechnung von Kindergeld und Betreuungskosten zwischen den Eltern.

**Tipp 2:** Der nachrangig kindergeldberechtigte Elternteil sollte beispielsweise seine Zustimmung zur Auszahlung des Kindergeldes an den anderen Elternteil nur dann erteilen, wenn dieser sich verpflichtet, das Kindergeld zur Hälfte an ihn zurückzuzahlen oder alternativ zustimmt, dass dieser stattdessen den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhält.

## **Sanierung auf Raten kann teuer werden**

### **BFH urteilt zur Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung**

Der Klimaschutz hat auch Einzug in das Einkommensteuergesetz gefunden. Unter bestimmten Bedingungen können Eigentümer für die energetische Sanierung eigengenutzten Wohneigentums eine Steuerermäßigung geltend machen. Doch diese ist zeitlich begrenzt und an viele Bedingungen geknüpft. Da liegt der Teufel manchmal im Detail, wie im Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 13. August 2024 (IX R 31/23) bezüglich Ratenzahlungen.

#### **Steuerermäßigung für Sanierung von Wohneigentum**

Für energetische Maßnahmen an einem in der EU/EWR belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je 14.000 Euro. Im übernächsten Kalenderjahr können 6 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 12.000 Euro geltend gemacht werden. Insgesamt können also bis zu 40.000 Euro an Einkommensteuer gespart werden. Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist.

#### **Unter die begünstigten energetischen Maßnahmen fallen:**

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wurde und dieses eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat. Des Weiteren muss der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein. Es darf keine parallele Inanspruchnahme von Steuerermäßigungen beispielsweise für Handwerkerleistungen erfolgen und es dürfen dafür auch keine zinsverbilligten Darlehen oder steuerfreien Zuschüsse in Anspruch genommen worden sein.

#### **Abschluss der Maßnahme bei Ratenzahlung**

Im Urteilsfall beantragten Eheleute in ihrer Steuererklärung die Steuerermäßigung für Aufwendungen für energetische Maßnahmen für das von ihnen bewohnte Einfamilienhaus. Diese Aufwendungen betrafen den Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels bei einer Heizung, die nach der Bestätigung des Installationsunternehmens älter als zwei Jahre war. Die Steuerpflichtigen zahlten die Rechnung in gleichbleibenden monatlichen Raten. Im Streitjahr lagen bis auf die vollständige Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung alle Voraussetzungen für die Steuerermäßigung vor.

Das Finanzamt und Finanzgericht verweigerten den Abzug der Steuerermäßigung unter Hinweis auf den fehlenden Abschluss der energetischen Maßnahme. Die energetische Maßnahme sei erst dann abgeschlossen, wenn die Leistung tatsächlich erbracht worden sei, die steuerpflichtige Person eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Leistungserbringers eingezahlt habe.

Wann der Abschluss der energetischen Maßnahme anzunehmen ist, hat der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz nicht definiert. Die Finanzverwaltung vertritt in ihrem BMF-Schreiben vom 14. Januar 2021 (Tz. 43) die Ansicht, dass erst mit der Zahlung des Rechnungsbetrags die energetische Maßnahme abgeschlossen ist. Voraussetzung ist, dass mit der Durchführung der energetischen Maßnahme nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und diese vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen ist. Die energetische (Einzel-)Maßnahme ist dann abgeschlossen, wenn die Leistung tatsächlich erbracht (vollständig durchgeführt) ist, die steuerpflichtige Person eine Rechnung (Schlussrechnung) erhalten und den Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers eingezahlt hat.

An dieser Zahlung fehlt es auch nach Ansicht des BFH im Streitfall, da erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 eine Steuerermäßigung in Betracht komme. Denn das Einkommensteuergesetz spreche von „Abschluss“ der energetischen Maßnahme und insbesondere nicht von „Herstellung“ oder „Fertigstellung“. Damit muss der Begriff „Abschluss“ aber nicht allein auf die technische Durchführung der energetischen Maßnahme bezogen werden.

### **Praktische Umsetzung mit Stolpersteinen**

Diese Auslegung bringt einige praktische Probleme mit sich. Aufgrund des neuen BFH-Urteils ergibt sich bei der Ausstellung der Bescheinigungen durch den Leistungserbringer ein gewisser Zirkelschluss, denn der Leistungserbringer muss den „Abschluss der Maßnahme“ bescheinigen. Streng genommen darf diese Bescheinigung somit erst dann ausgestellt werden, wenn auch der Rechnungsbetrag unbar auf das Konto des Leistungserbringers eingezahlt wurde. Doch ohne diese Bescheinigung wird der Leistungsempfänger die vollständige Zahlung aber ggf. zurückhalten wollen.

Hinzu kommt, dass sich der Gesetzgeber nicht zu einer dauerhaften Förderung entschlossen hat, sondern die Förderung auf energetische Maßnahmen beschränkt ist, die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen werden. Das bedeutet, auch wenn energetische Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden, kann eine Förderung trotzdem mangels rechtzeitiger Zahlung entfallen.

Ohne entsprechende gesetzliche Verlängerung ist daher bei künftigen Ratenzahlungsvereinbarungen darauf zu achten, dass auch die Zahlungen bis Ende 2029 vollständig abgeschlossen sind, weil die Steuerermäßigung ab dem Jahr 2030 nicht mehr gewährt wird. Diskutiert wird diesbezüglich unter anderem, wie mit einem Gewährleistungseinbehalt (regelmäßig unter 10 Prozent des Rechnungsbetrages) umzugehen ist.

Nach Ansicht des BFH wäre eine Steuerermäßigung möglich gewesen, wenn der Steuerpflichtige statt eine Ratenzahlung zu vereinbaren, ein Darlehen bei seiner Bank aufgenommen hätte und der Darlehensbetrag direkt auf das Konto des Fachunternehmens überwiesen worden wäre. Auch eine Überweisung im Wege des abgekürzten Zahlungswegs direkt durch die Bank wäre laut BFH zulässig.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber noch einmal klarstellt, was er unter „Abschluss“ der energetischen Sanierungsmaßnahme versteht und den Zirkelschluss auflöst.

### **Alternative: Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen**

Im Streitfall hat sich der Steuerpflichtige während des Klageverfahrens entschlossen, statt der (höheren) Steuerermäßigung für die energetische Sanierung einen Antrag auf Abzug der Aufwendungen als Handwerkerleistungen (20 Prozent der Aufwendungen, maximal 20 Prozent von 6.000 Euro pro Jahr) zu stellen. Darüber muss jetzt das Finanzgericht entscheiden.

Beide Steuerermäßigungen schließen sich gegenseitig aus. Bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kommt es nicht auf den „Abschluss“ der Maßnahme an. Aber auch hier gelten hinsichtlich der Bezahlung der Rechnung einige Besonderheiten, wenn Zahlung und Leistungserbringung auseinanderfallen.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.